

ÖPNV: Neue Linie zwischen Frankenthal und Ludwigshafen-Oppau

- a) Genehmigung der Zweckvereinbarung mit Frankenthal
- b) Erweiterung des Buslinienbündels Ludwigshafen um die neue Linie
- c) Verschmelzung des Bus-und Straßenbahnlinienbündels zu einem gemeinsamen Linienbündel Ludwigshafen

KSD 20151440

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

- a) Der Zweckvereinbarung mit der Stadt Frankenthal über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf der Relation Frankenthal Hbf – Ludwigshafen-Oppau (neue Linie 84) wird zugestimmt.
- b) Der Erweiterung des Bus-Linienbündels Ludwigshafen um die neue Linie Frankenthal – Ludwigshafen wird zugestimmt.
- c) Der Verschmelzung der beiden ÖPNV-Linienbündel (Bus und Straßenbahn) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Zu a)

Der Bauausschuss hat am 18.05.2015 die neue Buslinie zwischen Ludwigshafen-Oppau und Frankenthal genehmigt und die Verwaltung ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Frankenthal abzuschließen. Da die Stadt Frankenthal Zuständigkeiten, die ihr als Aufgabenträger nach dem Nahverkehrsgesetz Rhl.-Pfalz obliegen, auf die Stadt Ludwigshafen überträgt, ist auch im Sinne der EU-Verordnung 1370/07 eine Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) §13 Abs. 1, abzuschließen. Nach §13 Abs. 2 ist diese Vereinbarung der untersten kommunalen Aufsichtsbehörde (ADD, Trier) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Zweckvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Zu b)

Die neue Linie wird Bestandteil des Busbündels Ludwigshafen. Für die Änderung des Busbündels bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates, da hiermit Änderungen des aktuellen Nahverkehrsplans einhergehen.

Zu c)

Die Verordnung 1370/2007 erlaubt es den Aufgabenträgern seit 2009, öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV verkehrsträgerübergreifend, also gemeinsam für Bus und Schiene, abzuschließen. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass sich im großstädtischen Verkehr Straßenbahn- und Buslinien gegenseitig zu einem Gesamtnetz ergänzen und sinnvollerweise nur aus einer Hand produziert werden sollten. Nachdem das zum 1.1.2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz diese europarechtliche Vorgabe nun auch im deutschen Recht dergestalt umgesetzt hat, dass die Aufgabenträger berechtigt sind, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung 1370/2007 zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu vergeben und die auf diese Weise betrauten Unternehmen einen Anspruch auf Erteilung entsprechender Liniengenehmigungen besitzen, schlägt der Verkehrsverbund vor, auch in den Nahverkehrsplänen den gemeinsamen Betrieb der Stadtbus- und Straßenbahnlinien durch Bildung eines Gesamtbündels abzusichern.

Im Zuge der Busbündelerweiterung um die neue Linie Frankenthal – Ludwigshafen-Oppau sollen die beiden städtischen Linienbündel Stadtbahn (4, 4x, 6, 7, 8, 10) und Bus (70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 84, 85, 86, 87, 88, 89E, 90, 94, 96, 97) miteinander zu einem gemeinsamen Linienbündel Ludwigshafen verschmolzen werden.

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Frankenthal

und der

Stadt Ludwigshafen am Rhein

**über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug
auf der Relation Frankenthal Hbf–Ludwigshafen Oppau**

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte sind Aufgabenträger für den ÖPNV und damit nach § 5 Abs. 3 Nahverkehrsgesetz zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung in ihrem Stadtgebiet. Die ÖPNV-Anbindung der Stadtteile Oppau, Edigheim und Pfingstweide sowohl in Richtung Ludwigshafen als auch in Richtung Frankenthal (und dort zum SPNV) soll künftig über die neue durchgebundene Linie 84 erfolgen, die zum VRN-Linienbündel Ludwigshafen zählt und umlauftechnisch mit diesem verknüpft ist.
- (2) Die Stadt Frankenthal überträgt zum 07.09.2015 für die Vertragsdauer nach § 4 dieser Vereinbarung die Zuständigkeit als Aufgabenträger und zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug auf dem in Anlage 1 dargestellten Bedienungskorridor auf die Stadt Ludwigshafen.

Die Stadt Ludwigshafen nimmt diese Übertragung an. Sie gewährleistet auf Grundlage der Nahverkehrspläne der Stadt Frankenthal und der Stadt Ludwigshafen sowie des gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug selbst bzw. durch den von ihr beherrschten internen Betreiber RNV GmbH. Die dadurch entstehende neue Linie 84 Frankenthal-Oppau wird Teil des VRN-Linienbündels Ludwigshafen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Frankenthal gewährt der Stadt Ludwigshafen für die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben im ÖPNV auf der neuen Linie 84 ab dem 07.09.2015 eine Aufwandsentschädigung (Anlage 2).
- (2) Die Abrechnung der Ausgleichsleistung erfolgt in zweimaligen Abschlagszahlungen jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres, somit erstmals anteilig gem. Kalendertagen zum 31.12.2015.
- (3) Im Einvernehmen mit den Vertragspartnern kann die Abrechnung auch direkt zwischen der Stadt Frankenthal und der RNV GmbH im Namen der Stadt Ludwigshafen erfolgen.

§ 3 Fahrplanänderungen

- (1) Die Stadt Ludwigshafen verpflichtet sich, Veränderungen des in Anlage beigefügten Fahrplanangebotes, insbesondere die Linienführung betreffend nur einvernehmlich mit der Stadt Frankenthal vorzunehmen.
- (2) Vorschläge für wesentliche Änderungen im Fahrplanangebot, d.h. Wegfall oder Aufnahme weiterer Fahrten und Verschiebung der Abfahrtszeiten um 10 oder mehr Minuten sind mind. 6 Monate vor Umsetzung dem Vertragspartner anzuzeigen. Eine Entscheidung über wesentliche Fahrplanänderungen hat mind. 3 Monate vor Umsetzung zu erfolgen.
- (3) Die Stadt Frankenthal wird ansonsten rechtzeitig vor einer geplanten Fahrplanänderung über die gewünschte Änderung informiert. Dies bedeutet, dass sie mindestens sechs Wochen vor der Umsetzung alle notwendigen Informationen erhält.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Die Aufgabenübertragung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2015/2016 am 07.09.2015 und gilt unbefristet mit nachfolgenden Sonderregelungen:
 - Beide Städte sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2017 zu kündigen.
 - Die Stadt Frankenthal ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 24 Monaten zu kündigen, sofern sie eine wettbewerbliche Vergabe der Linie 84 innerhalb ihres Stadtgebietes beabsichtigt.

Die Stadt Ludwigshafen ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten zu kündigen, falls der rnv die ihr erteilte Genehmigung nach §§ 46, 49 PBefG entzogen wird oder die Inhousefähigkeit des Verkehrs entfällt.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages oder seiner Anlagen bedarf der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unverbindlich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke.
- (3) Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

Frankenthal, den

Ludwigshafen, den

Stadt Frankenthal

Stadt Ludwigshafen

Anlage 1:

Fahrplan Linie 84 wird noch nachgereicht!

Anlage 2: Aufwandsentschädigung

Die Einrichtung der Linie 84 führt zu betrieblichen Mehraufwendungen unter Berücksichtigung kalkulierter Fahrgeldeinnahmen in Höhe von 140.000 € p.a.

Ab Betriebsaufnahme am 07.09.2015 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 leistet die Stadt Frankenthal eine Aufwandsentschädigung an die Stadt Ludwigshafen in Höhe von 60 % dieser betrieblichen Mehraufwendungen, gleich 84.000 € p.a.

Die Stadt Ludwigshafen sichert das Fahrplanangebot gem. Anlage 1 zu.

Mehr- oder Minderleistungen in dem Zeitraum bis Dezember 2017 sind nicht vorgesehen. Andernfalls verständigen sich die Vertragspartner auf die Höhe der damit anfallenden Aufwandsentschädigung.

Mit Fahrplanwechsel Dezember 2017 vereinbaren die Vertragspartner, die Aufwandsentschädigung so zu gestalten, dass diese den dann geltenden Anforderungen, v.a. dem Fahrplanangebot gerecht wird und die Möglichkeit von Mehr- oder Minderleistungen abbildet.